



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe November 2020 | Seite 300 - 303

#### INHALT

SEITE 300: **Haftungsrecht**  
OLG Düsseldorf: **Haftung Geschäftsführer**  
Verkürzung des Schutzes durch die D&O Versicherung

SEITE 303: **Zivilrecht**  
BGH stärkt Leasingkunden

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter November 2020.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre bpl Rechtsanwälte

## OLG Düsseldorf:

### Verkürzung des Schutzes durch die D&O Versicherung

Gemäß § 64 S. 1 GmbHG (bzw. vergleichbaren Vorschriften bei anderen Rechtsformen) haftet der Geschäftsführer für alle Zahlungen, die nach dem Eintritt der Insolvenzreife, sprich nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder insolvenzrechtlichen Überschuldung, geleistet werden, persönlich.

Bedeutsam ist die Haftung deshalb, weil die Haftungsvoraussetzungen für den Insolvenzverwalter leicht darzulegen sind.

Der Insolvenzverwalter muss nur darlegen, dass der Geschäftsführer Zahlungen getätigt hat und die GmbH zu diesem Zeitpunkt aber

zahlungsunfähig oder insolvenzrechtlich überschuldet war.

Einwendungen können vom Geschäftsführer zwar geltend gemacht werden, doch muss der Geschäftsführer diese darlegen und beweisen, was ihn in eine schwierige Position bringt.

Verbotene Zahlungen nehmen oft einen erheblichen Umfang ein, weshalb Haftungsansprüche für Geschäftsführer ein sehr hohes Risiko darstellen und existenzbedrohenden Umfang erreichen können.

Umso wichtiger ist es deshalb durch eine D&O Versicherung geschützt zu sein.

Nachdem das OLG Celle (Beschl. v. 01.04.2016, Az. 8 W 20/16) bereits eine ähnliche Rechtsauffassung vertreten hatte, hat in diesem Zusammenhang das OLG Düsseldorf am 20.07.2018 ein Urteil gefällt.

#### **Zum Sachverhalt:**

Die Klägerin war Geschäftsführerin einer GmbH und wurde vom Insolvenzverwalter der Gesellschaft erfolgreich nach § 64 S. 1 GmbHG in Anspruch genommen, da die Gesellschaft nach Eintritt der Insolvenzreife noch Überweisungen in Höhe von rund 200.000,00 EUR ausgeführt hatte. Nachdem die Geschäftsführerin rechtskräftig zur Zahlung des Betrages verurteilt worden war, meldete sie diese Forderung bei ihrer

Versicherung an und verlangte Freistellung von der Pflicht zur Zahlung.

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gewährt ausweislich ihrer Bedingungen Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person [...] wegen einer [...] Pflichtverletzung [...] für einen Vermögensschaden von der Versicherungsnehmerin oder einem Dritten (hierzu zählt auch der Insolvenzverwalter) auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird [...].

Ein Schutz von § 64 S. 1 GmbHG war in den Versicherungsbedingungen nicht ausdrücklich aufgenommen.

#### **Auffassung des OLG Düsseldorf:**

Das OLG Düsseldorf geht davon aus, dass es sich beim Haftungsanspruch gemäß § 64 S. 1 GmbHG nicht um einen auf Kompensation eines Vermögensschadens gerichteten Schadensersatzanspruch, sondern um einen „Ersatzanspruch eigener Art“ handelt.

Zur Frage, ob der Anspruch aus § 64 S. 1 GmbHG im Versicherungsrecht als Schadensersatzanspruch im Sinne der Versicherungsbedingungen anzusehen sei, urteilte das Gericht, komme es nicht auf die (gesellschafts-)rechtliche Einordnung, sondern auf die tatsächlichen Elemente des Haftungstatbestandes an.

Obwohl eine Inanspruchnahme aus § 64 S. 1 GmbHG zu einer finanziellen Einbuße bei dem versicherten Geschäftsführer führe und sich die Inanspruchnahme für diesen wie ein Schadensersatzanspruch anfühle, fehle es an einem tatsächlichen schadensersatzähnlichen Charakter des Anspruchs. Auch wenn die Ansprüche nach dem Gesetzeswortlaut der Gesellschaft zustehen, dienen sie aufgrund der Insolvenzsituation allein dem Interesse der Gläubigergesamtheit.

Eine D&O Versicherung sei jedoch nicht auf den Schutz von Gläubigerinteressen ausgelegt, so das Gericht weiter.

Der Gesellschaft selbst entstehe gerade kein Schaden, weil der verbotswidrigen Zahlung regelmäßig das Erlöschen einer durch die Zahlung getilgten Verbindlichkeit gegenüberstehe.

Da das Vermögen der Gesellschaft gleichbleibe, würden lediglich die potentiellen Befriedigungsmöglichkeiten der Gesellschaftsgläubiger beeinträchtigt.

Zudem führt das OLG an, dass verschiedene Einwendungen, welche im Schadensersatzrecht üblicherweise erhoben werden können, im Rahmen der Verteidigung gegen einen Anspruch aus § 64 S. 1 GmbHG nicht vorgesehen seien.

Das Gericht erkennt, dass diese Auffassung durchaus zu Deckungslücken in den D&O Versicherungen führen kann, da im Falle einer Insolvenz einer GmbH der Insolvenzverwalter in der Praxis oft Ansprüche gegen den Geschäftsführer auf § 64 S. 1 GmbHG stützt.

Da häufig neben einem Anspruch aus § 64 S. 1 GmbHG auch die Voraussetzungen für einen deliktsrechtlichen Schadensersatzanspruch auf Rückzahlung der insolvenzrechtswidrigen Zahlungen besteht, kann es durchaus alleine davon abhängen welche Anspruchsgrundlage der Insolvenzverwalter wählt, ob ein Deckungsschutz besteht oder nicht.

#### **Was bedeutet das Urteil für die Praxis?**

Geschäftsführern ist aufgrund dieses Urteils dringend zu raten bestehende D&O-Policen dahingehend überprüfen zu lassen, ob diese Versicherungen einen Ersatzanspruch aus § 64 S. 1 GmbHG ausdrücklich abdecken. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte wegen einer möglichen Anpassung der Versicherungsbedingungen Rücksprache mit dem jeweiligen Versicherer gehalten werden (OLG Düsseldorf, Ur. v. 20.07.2018, Az. 4 U 93/16).

Sollten Sie diesbezüglich Hilfe bei der Überprüfung benötigen sprechen Sie uns gerne an.

## BGH stärkt Leasingkunden

### Zahlungen der Versicherung dürfen Leasingnehmer nicht vorenthalten werden

Mit Urteil vom 30.09.2020 hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Verbraucherrechte beim Auto-Leasing gestärkt.

Für den Fall, dass ein Leasingunternehmen wegen eines Unfalls während der Laufzeit Entschädigung von einer Versicherung erhält, darf sie diese dem Leasingnehmer nicht vorenthalten. Zumindest müsse dies bei der Abrechnung am Ende berücksichtigt werden, so der BGH.

Geklagt hatte eine Anwältin, die im Juli 2012 ein Auto für ihre Kanzlei geleast hatte.

Beim Leasing kauft der Kunde das Auto nicht, sondern zahlt monatlich für eine vereinbarte Laufzeit Raten. Das Fahrzeug bleibt dabei im Eigentum des Leasingunternehmens.

Die klagende Anwältin und das Leasingunternehmen hatten einen Restwert von gut 56.000,00 EUR vereinbart. Da das Auto in den drei Jahren allerdings zwei Unfälle hatte war es im Sommer 2015 nicht einmal mehr 40.000,00 EUR wert. Das Leasingunternehmen forderte den Differenzbetrag von der Anwältin ein.

Grundsätzlich ist es so, dass das Risiko für den Wertverlust bei dem vereinbarten Leasing-Modell beim Kunden liegt.

Streitig vor dem BGH waren dann nur noch 5.500 EUR, die das Leasingunternehmen nach dem ersten Unfall von der Haftpflichtversicherung für die Wertminderung des Autos nach der Reparatur bekommen hatte.

Das OLG Köln ging in der Vorinstanz davon aus, dass dieser Betrag dem Leasingunternehmen als Eigentümerin des Fahrzeugs zustehe, selbst wenn diese damit unterm Strich eigentlich zu gut wegkomme (OLG Köln, Ur. v. 21.12.2017, Az: 15 U 9/17).

Der BGH vertrat diese Auffassung nicht. Er entschied, dass das Geld von der Versicherung grundsätzlich dem Leasingnehmer zugutekomme.

Fließe die Entschädigung nicht in die Reparatur des Autos, so mindere es zum Vertragsende zumindest den Restwert-Anspruch. Die Klägerin müsse demnach 5.500 EUR weniger zahlen (BGH, Ur. v. 30.09.2020, Az. VIII ZR 48/18).

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@bpl-recht.de](mailto:info@bpl-recht.de)

bpl Rechtsanwälte  
Stroot & Kollegen  
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285  
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570  
Telefax 0541/76007599

[info@bpl-recht.de](mailto:info@bpl-recht.de)  
[www.bpl-recht.de](http://www.bpl-recht.de)

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>